

ZH_OBERGERICHT VV180003 vom 17. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV180003

FR: ZH_OBERGERICHT VV180003 du 17 juillet 2018

IT: ZH_OBERGERICHT VV180003 del 17 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen eines am Bezirksgericht J._____ hängigen Verfahrens betreffend Kollokationsklage (FB060002-...) stellte H._____ (nachfolgend: Gesuchsteller 8) für die B._____ AG (nachfolgend Gesuchstellerin 2) und die AB._____ AG sowie namens und im Auftrag von C._____, D._____, E._____, F._____ und G._____ (nachfolgend Gesuchsteller 3-7) sowie in eigenem Namen mit am

E. 2

Ausstandsbegehren gegen sämtliche Personen, welche beim Konkursamt J._____ in irgend einer Funktion tätig sind oder waren.

E. 2.1

Gerichtspräsident lic. iur. K._____ führte zur Begründung seines Ausstandsbegehrens aus, am 28. März 2018 habe ein Auto neben ihm angehalten, wobei der Gesuchsteller 8 in diesem Auto gesessen sei. Der Gesuchsteller 8 habe die Scheibe heruntergelassen und ihn mit "Herr Gerichtspräsident" angesprochen. Da er keine Veranlassung gesehen habe, sich ausserhalb des Gerichtsgebäudes mit dem Gesuchsteller 8 zu unterhalten, sei er weitergegangen. Der Gesuchsteller 8

- 10 - habe daraufhin laut rufend Bezug auf sein Ablehnungsbegehren genommen und habe wissen wollen, weshalb dieses noch nicht behandelt worden sei. Sodann habe der Gesuchsteller 8 ihn laut aus dem Auto schreiend mehrfach einen Lügner und Betrüger genannt. Aufgrund dieses Ereignisses fühle er sich als Richter gegenüber dem Gesuchsteller 8 nicht mehr unbefangen (act. 4/1). Zur Begründung ihres Ausstandsbegehrens führte Vizegerichtspräsidentin lic. iur. L._____ aus, sie fühle sich gegenüber dem Gesuchsteller 8 nicht mehr unbefangen aufgrund diverser Vorkommnisse anlässlich von ihr geführter Verfahren, aufgrund von dort geäusserten Animositäten und Diffamierungen sowie aufgrund des Umstandes, dass der Gesuchsteller 8 nicht davor zurückschrecke, seine gerichtlichen, mit Anwürfen auch an sie versehenen Eingaben in von ihr nicht geführten Verfahren in Kopie an ihr privates Umfeld zuzustellen (act. 4/2).

E. 2.2

Dem den Ausstand verlangenden Justizbeamten darf auf seine gewissenhafte Erklärung hin, es liege ein Ausstandsgrund vor, der Ausstand nicht verweigert werden (Hauser/Schweri, a.a.O., § 100 N 10). Gestützt auf die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen in der gewissenhaften Erklärung ist Gerichtspräsident lic. iur. K._____ im Verfahren FB060002-... der Ausstand zu bewilligen. Bei dieser Sachlage erweist sich das durch die Gesuchsteller 1-8 gegen Gerichtspräsident lic. iur. K._____ gestellte Ablehnungsbegehren als gegenstandslos und ist auf die betreffenden Ausführungen nicht

weiter einzugehen.

E. 2.3

Wie bereits ausgeführt, beziehen sich die Ausstands- und Ablehnungsgründe immer nur auf den zur Ausübung des Justizamts in der konkreten Sache berufenen einzelnen Funktionär und ist ein vom Eintritt einer Bedingung abhängiges Ablehnungs- oder Ausstandsbegehren nicht mit dem Gesetz vereinbar (vgl. vorstehend Ziff. IV./1.). Dies gilt auch für ein durch die Justizperson selber gestelltes Ausstandsbegehren.

Vizegerichtspräsidentin lic. iur. L._____ war bislang in keiner Funktion im Verfahren FB060002-... tätig. Sie machte auch nicht geltend, in Zukunft für dieses Verfahren zuständig zu sein. Insofern erfolgte ihr Ausstandsbegehren implizit unter der Bedingung, dass sie für das Verfahren FB060002-... zuständig wird, was unzulässig ist. Auf das Gesuch von Vizegerichtspräsidentin lic.

- 11 - iur. L._____ um Bewilligung des Ausstandes für das Verfahren FB060002-... ist deshalb nicht einzutreten. 3. Ablehnungsbegehren können nur gegen einzelne, namentlich genannte Justizpersonen gerichtet werden, die sich mit einer Sache konkret befasst haben (Hauser/Schweri, a.a.O., § 101 N 4). Die Gesuchsteller 1-8 liessen die abgelehnten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts J._____ zwar einzeln und mit Namen nennen (act. 2 S. 5). Von diesen abgelehnten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern war jedoch einzig Gerichtspräsident lic. iur. K._____ als Bezirksrichter konkret mit dem Verfahren FB060002-... befasst. Alle anderen abgelehnten Mitglieder und Ersatzmitglieder waren im genannten Verfahren nicht in richterlicher Funktion tätig, weshalb insofern auf die Ablehnungsbegehren nicht einzutreten ist. Dies gilt auch für die Ablehnungsbegehren betreffend Bezirksrichter lic. iur. P._____ und Ersatzrichter lic. iur. S._____. Beide wirkten zwar im Verfahren FB060002-... mit, jedoch nicht in richterlicher Funktion, sondern als Leitender Gerichtsschreiber bzw. als Gerichtsschreiber, mithin als Kanzleibeamte. Für Ablehnungsbegehren gegen Kanzleibeamte ist gemäss § 101 Abs. 3 GVG das betroffene Gericht zuständig und nicht - wie bereits ausgeführt - die Verwaltungskommission. 4. Im Übrigen bleibt - insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass das Verfahren FB060002-... aufgrund des Gerichtspräsident lic. iur. K._____ bewilligten Ausstandes einer anderen Einzelrichterin bzw. einem anderen Einzelrichter zuzuteilen sein wird - anzumerken, dass jedenfalls hinsichtlich jener Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts J._____, welche nie in irgendeiner Funktion im Verfahren FB060002-... tätig waren, kein Ablehnungsgrund ersichtlich ist und ein solcher durch die Gesuchsteller 1-8 auch nicht substantiiert geltend gemacht wurde. Insbesondere können diesen Personen - entgegen der Ansicht der Gesuchsteller 1-8 (act. 2 S. 6 ff. und act. 12 S. 4) - allfällige bisher erfolgte Verfahrensfehler nicht angelastet werden. Zudem sind prozessuale Fehler grundsätzlich mit ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmitteln zu rügen, führen aber nicht dazu, dass Befangenheit der Mitwirkenden anzunehmen wäre (BGE 125 I 119 E. 3e; BGE 116 Ia 14 E. 5b, BGE 116 Ia 135 E. 3a; BGE 115 Ia 400 E. 3b; BGE 114 Ia

- 12 - 153 E. 3b/bb mit Hinweisen). Soweit die Gesuchsteller 1-8 betreffend die nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vorbringen liessen, dass für diese Gerichtspräsident lic. iur. K._____ und der Leitende Gerichtsschreiber lic. iur. P._____ "zuständig" und die nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter demzufolge von diesen beiden Personen "abhängig" seien (act. 2 S. 8), ist darauf hinzuweisen, dass ohne nähere, konkrete Anhaltspunkte nicht generell angenommen werden kann, nebenamtliche

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bildeten sich aus Rücksicht auf die ordentlichen Mitglieder des Gerichts keine eigene Meinung oder trauten sich nicht, diese zu vertreten (ebenso betreffend Gerichtsschreiber; Diggelmann, in Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 47 N 37). Derartige Anhaltspunkte sind vorliegend nicht ersichtlich und wurden auch von den Gesuchstellern 1-8 nicht dargetan.

E. 3

Beschwerde wegen Rechtsverzögerung, wegen Rechtsverweigerung wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, ZGB, OR, SchKG, GVG, ZPO ZH, ZPO CH, BV, EMRK, StGB usw.

E. 4

Schadenersatzforderungen wegen grobfahrlässigen Handlungen usw. von Salär-Empfängern des Staates des Kantons Zürich

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Ausstandsbegehren von Gerichtspräsident lic. iur. K._____ für das Verfahren FB060002-... zu bewilligen ist. Auf das Ausstandsbegehren von Vizegerichtspräsidentin lic. iur. L._____ ist nicht einzutreten. Das Ablehnungsbegehren der Gesuchsteller 1-8 betreffend Gerichtspräsident lic. iur. K._____ ist zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben. Auf die Ablehnungsbegehren der Gesuchsteller 1-8 betreffend die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts J._____ ist nicht einzutreten. Schliesslich sind die zahlreichen weiteren Anträge der Gesuchsteller 1-8 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. V. 1. Bei dieser Sachlage erweisen sich die Ablehnungsbegehren der Gesuchsteller 1-8 als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (vgl. act. 2 S. 4 f.) abzuweisen ist (§ 87 i.V.m. § 84 Abs. 1 ZPO/ZH). 2. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 800.-- festzusetzen, wobei im Zusammenhang mit den Ausstandsbegehren von Gerichtspräsident lic. iur. K._____ und Vizege-

- 13 - richtspräsidentin lic. iur. L._____ keine Kosten zu erheben sind (§ 203 Ziff. 3 GVG) und zudem zu berücksichtigen ist, dass sechs weitere, weitgehend identische Ablehnungsbegehren gestellt wurden (Geschäfts-Nr. VV180004-O bis VV180009-O). Vorliegend erwies sich das gegen Gerichtspräsident lic. iur. K._____ gestellte Ablehnungsbegehren als gegenstandslos. Auf die übrigen Ablehnungsbegehren wird nicht eingetreten und die weiteren Anträge der Gesuchsteller 1-8 werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH). Wird der Prozess gegenstandslos oder entfällt das rechtliche Interesse an der Klage, entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Kostenfolge (§ 65 Abs. 1 ZPO/ZH). Vor dem Hintergrund, dass die Gesuchsteller 1-8 Gerichtspräsident lic. iur. K._____ im Wesentlichen verschiedene prozessuale Fehler vorwerfen liessen und solche - wie bereits ausgeführt - grundsätzlich mit ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmitteln zu rügen sind, rechtfertigt es sich, die Kosten des Verfahrens den Gesuchstellern 1-8 zu je 1/8 aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung jedes Einzelnen für den gesamten Betrag. Die Gesuchsgegnerin hat sich am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt. Mangels wesentlicher Umtriebe ist ihr keine Entschädigung auszurichten. 3. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel der Beschwerde an die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.